



Lilo Gollowitsch
Stiftung



Vereinbarung über die Errichtung eines Stiftungsfonds

Präambel (Hintergrund und Motivation zur Stiftungsgründung)

Liselotte „Lilo“ Gollowitsch war die jüngste Tochter einer Leutkircher Kaufmannsfamilie, die ein Textil- und Bekleidungsgeschäft im Stadtzentrum betrieb. Die Familie wurde aufgrund ihres jüdischen Glaubens entrechtet, deportiert und ermordet. Lilo war 16 Jahre alt. Anfang der 2010er Jahre bemühte sich eine vom Stifter Hubert Moosmayer ins Leben gerufene Initiative Leutkircher Bürgerinnen und Bürger unter dem Motto „Das Erinnern ist unsere Verantwortung“ um das Gedenken an die Familie Gollowitsch. Aus der Initiative ging die Regionale Arbeitsgruppe Allgäu-Oberschwaben im Verein „Gegen Vergessen - Für Demokratie e.V.“ - deren derzeitiger Sprecher der Stifter ist - hervor. Im Zentrum des Engagements der RAG steht die „Lilo-Gollowitsch-Patenschaft“, ein Patenschaftsprojekt mit Leutkircher Schulen unter Schirmherrschaft des Leutkircher Oberbürgermeisters.

Im Rahmen der Patenschaft nehmen die Schulen im jährlichen Wechsel eine von dem britischen Künstler Robert Koenig geschaffene Skulptur, symbolisch in ihre Obhut. Während des Patenschaftsjahres beschäftigen sich die Schulen mit dem Thema Nationalsozialismus und machen es für die Schülerinnen und Schüler greifbar. Die Organisation, Förderung und Begleitung der Patenschaft soll künftig eine Kernaufgabe der Stiftung sein.

Der Stiftungsfonds will undemokratischem politischem Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus in unserer Gesellschaft mit einer modernen, insbesondere die Jugend beteiligenden Herangehensweise entgegensteuern und demokratisches Denken und Handeln fördern. Die auf Dauer angelegte Struktur soll den Stiftungsfonds zu einem stabilen Akteur machen, um die geschichtliche Erinnerung zu erhalten, die Gedenkkultur weiterzuentwickeln und die Demokratie zu stärken.

§ 1 Stiftungsfonds, Stiftungszweck

- (1) Herr Hubert Moosmayer,
wohnhaft in Isnyer Straße 5, 88299 Leutkirch (Stifter)

wendet

der Bürgerstiftung Kreis Ravensburg (Bürgerstiftung)

30.000 € (in Worten: dreißigtausend Euro) mit dem Ziel eines Aufbaus auf mindestens 50.000 € (in Worten: mindestens fünfzigtausend Euro) als Zustiftung zu, mit der Auflage, diese Zustiftung nachvollziehbar und fortdauernd als Stiftungsfonds mit dem Namen

Lilo-Gollowitsch-Stiftung

festzuhalten.

- (2) Mit den Erträgen des Stiftungsfonds soll vorrangig folgender Zweck unterstützt werden: Der Stiftungsfonds fördert die Zwecke der historischen Aufarbeitung der NS-Zeit und der entsprechenden Aktualisierung der Gedenkkultur. Sie fördert das Demokratieverständnis in der Gesellschaft, Zwecke des Minderheitenschutzes und der politischen Teilhabe sowie der Bildungs- und Jugendarbeit.
- (3) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht in der Schulpatenschaft in Kooperation mit dem Schulträger durch
- a. Mitorganisation und Durchführung der Gestaltung der Feierlichkeit am Volkstrauertag, hier vor allem der Übergabe der Patenschaft zwischen den Schulen.
 - b. Initiierung, Begleitung und finanzielle Förderung von Projekten und Schulaktivitäten während des Patenschaftsjahres an den jeweiligen Schulen.
 - c. Förderung von schulischen Aktivitäten zur Geschichtsbildung und zur Aufarbeitung der NS-Diktatur.
 - d. Förderung von schulischen Aktivitäten und Projekten zur Demokratiestärkung und zur historisch-politischen Bildung.
- (4) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird im Weiteren verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung und Durchführung von
- a. Projekten, die dem Gedenken an die Opfer des NS-Unrechtsregimes sowie der Förderung und Weiterentwicklung der Gedenkkultur schwerpunktmäßig im Landkreis Ravensburg dienen.
 - b. Maßnahmen und Projekten zur Stärkung von Demokratie und Gemeinsinn sowie der Förderung des demokratischen Staatswesens durch Stärkung von Vielfalt und Toleranz schwerpunktmäßig im Landkreis Ravensburg.
 - c. Maßnahmen und Projekten zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Völkern und Religionsgruppen, beispielsweise von Austauschprogrammen für Schülerinnen und Schüler schwerpunktmäßig im Landkreis Ravensburg.
 - d. Maßnahmen und Projekten zum Schutz und zur Integration von Minderheiten schwerpunktmäßig im Landkreis Ravensburg.
- (5) Der Stiftungsfonds entscheidet nach seinen sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden. Mit den Erträgen des Stiftungsfonds können auch alle anderen satzungsgemäßen Zwecke der Bürgerstiftung unterstützt werden. Der Stifter beabsichtigt, das Stiftungsvermögen kontinuierlich aufzustocken, sowie auch Spenden zur direkten Verwendung zu tätigen wie solche auch einzuwerben. Für die etwaigen Zustiftungen gelten ebenfalls die Regelungen in dieser Vereinbarung.

- (6) Der Stiftungsfonds ist als Hybridstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zu einem Viertel des zum Ende des vorhergehenden Kalenderjahres bestehenden Stiftungskapitals verbraucht werden, sofern das Stiftungsvermögen auch danach mindestens 50.000 EUR umfasst.
- (7) Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung zum Stiftungsvermögen, sofern die Erblasserin oder der Erblasser nichts anderes bestimmt hat.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Mit dem Stiftungsfonds werden ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Die Bürgerstiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Stifter, Zustifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Personen und Institutionen dürfen weder durch Ausgaben, die den Zwecken des Stiftungsfonds fremd sind, noch durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwaltung des Stiftungsfonds

- (1) Die Bürgerstiftung hat die ihr im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit zufließenden Mittel nach den Grundsätzen einer ordentlichen Vermögensverwaltung zu verwalten.
- (2) Die Anlage des Festvermögens und des Verbrauchsvermögens des Stiftungsfonds erfolgt durch die Bürgerstiftung gemäß der von ihr erlassenen Anlagerichtlinien in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.
- (3) Die Bürgerstiftung ist berechtigt, die zufließenden Mittel mit den Mitteln der Bürgerstiftung und ihrer anderen Stiftungsfonds auf Sammelkonten und/oder -depots anzulegen, soweit die Trennung der Mittel und der auf sie entfallenden Erträge jederzeit nachvollzogen werden kann.
- (4) Erträge und Spenden des Stiftungsfonds sind nach Vorgaben des Stiftungsrates (§ 5) und ausschließlich zur Erfüllung des Fondszweckes zeitnah zu verwenden. Sie können in der steuerrechtlich zulässigen Höhe auch Kapitalerhaltungsrücklagen oder dem Grundstockvermögen des Fonds zugeführt werden.
- (5) Werden Mittel des Stiftungsfonds entsprechend Abs. 3 zusammen mit anderen Mitteln der Bürgerstiftung angelegt, können die auf das Fondsvermögen entfallenden Überschüsse nicht mehr direkt festgestellt werden. Der laufende Überschuss des Stiftungsfonds wird deshalb im Rahmen der Rechnungslegung der Bürgerstiftung fiktiv als Verhältnisrechnung ermittelt. Er ergibt sich aus dem Prozentsatz an dem gesamten Überschuss der Bürgerstiftung aus Vermögensverwaltung, der sich aus dem Verhältnis des Fondsvermögens zum Gesamtvermögen der Bürgerstiftung ergibt. Bewertungsstichtag ist der 31.12. jeden Jahres, erstmals das auf die Zustiftung folgende Jahresende.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Die für die Bürgerstiftung handelnden Personen sind vorwiegend ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlich tätigen Personen haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Aufwendungen.

Die Bürgerstiftung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung verlangen, die von ihrem Vorstand nach einheitlichen Kriterien festgesetzt wird.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Eine vom Vorstand der Bürgerstiftung bestimmte Person ist geborenes Mitglied im Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden. Dieser ist aktuell der Stifter.
 - b. einem Mitglied, vertretend für den Vorstand der Bürgerstiftung Kreis Ravensburg.
 - c. einem Mitglied, möglichst vertretend für die Stadtverwaltung der Stadt Leutkirch.
 - d. einem Mitglied, möglichst vertretend für die Schulen.
 - e. bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die erste Bestellung erfolgt durch den Stifter, alle weiteren Bestellungen erfolgen im Wege der Kooptation durch den Stiftungsrat.
- (4) Sofern der Stiftungsrat nicht zustande kommt oder nicht mindestens einmal jährlich tagt, übernimmt der Vorstand der Bürgerstiftung dessen Aufgaben.
- (5) Sollte bei Abstimmungen Stimmgleichheit entstehen, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Auswahl der zu fördernden Projekte und aktive Mitwirkung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks
2. Planung, Vorbereitung und Durchführung der individuellen Aktivitäten des Stiftungsfonds
3. Feststellung der Jahresrechnung
4. Kontrolle der Bürgerstiftung in ihrer Verwaltungstätigkeit, soweit davon die Belange des Stiftungsfonds berührt sind.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Stifter verpflichtet sich, auf sämtlichen schriftlichen Materialien und allen digitalen Veröffentlichungen auf die Zugehörigkeit des Stiftungsfonds unter dem Dach der Bürgerstiftung Kreis Ravensburg hinzuweisen. Logo und entsprechender Text sollen für alle Stiftungsfonds und Treuhandstiftungen gleichlautend sein und werden von der Bürgerstiftung vorgegeben.

§ 8 Haftung

- (1) Die Bürgerstiftung hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Sie haftet dem Stifter nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der gegenüber ihm obliegenden Pflichten.
- (2) Für weitergehende Ansprüche, insbesondere für die vom Stifter verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele, haftet die Bürgerstiftung nicht. Eine Beratung des Stifters in dieser Hinsicht ist bei Abschluss dieser Vereinbarung nicht erfolgt.
- (3) Der Anspruch auf Schadensersatz — gleich aus welchem Rechtsgrund — verjährt in drei Jahren ab seiner Entstehung, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt.

§ 9 Geschäftsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung obliegt dem für die Bürgerstiftung bestellten Rechnungsprüfer. Dieser hat jeweils vor der Entscheidung des Kuratoriums über die Erteilung der Genehmigung des Jahresabschlusses der Bürgerstiftung die Rechnungsprüfung vorzunehmen.
- (2) Die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands der Bürgerstiftung in Bezug auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Ablauf eines Geschäftsjahres obliegt dem Kuratorium der Bürgerstiftung.

§ 10 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

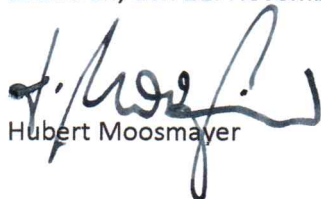
§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Stiftungsfonds

- (1) Der Stiftungsfonds wird 30 Jahre nach dem Tod des Stifters aufgelöst. Ausnahmsweise verlängert sich diese Frist um jeweils zehn Jahre, sofern das Vermögen des Stiftungsfonds mindestens 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) beträgt und der Stiftungsrat weiterhin die Aufgaben gemäß § 6 wahrnimmt.
- (2) Mit Verbrauch des Stiftungsvermögens wird der Stiftungsfonds aufgelöst.
- (3) Sollte das Stiftungsvermögen bis zum 31.12.2035 weniger als 50.000,- EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) betragen, wird der Stiftungsfonds aufgehoben und das Stiftungsvermögen fällt unmittelbar dem Stiftungskapital der Bürgerstiftung zu.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Stiftungsfonds oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Stiftungsvermögen an die Bürgerstiftung mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Erinnerungsarbeit im Zusammenhang mit der NS-Diktatur und der Demokratieförderung zu verwenden.

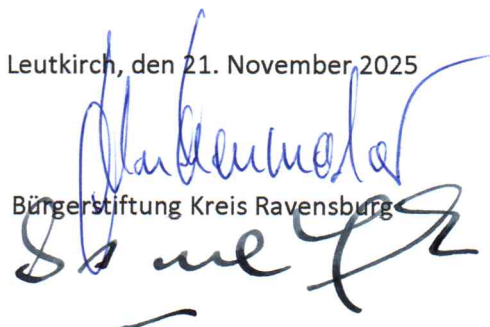
§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen zeigen sollte.

Leutkirch, den 21. November 2025


Hubert Moosmayer

Leutkirch, den 21. November 2025


Bürgerstiftung Kreis Ravensburg